

Satzung
der
oxaion usergroup e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins.....	3
§2 Zweck des Vereins.....	3
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Kosten, Beiträge	5
§5 Vereinsorgane.....	5
§6 Vorstand	6
§7 Mitgliederversammlung	7
§8 Auflösung des Vereins	9
§9 Verbindlichkeiten und Rechnungsprüfung.....	9

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „oxaion usergroup“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung ist er rechtsfähig und erhält den Zusatz „e.V.“
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftlicher, gemeinnütziger Verein. Er hat seinen Sitz in 22393, Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Anwender von Produkten und Dienstleistungen der oxaion GmbH, mit Sitz in Ettlingen, sowie deren etwaigen Rechtsnachfolger.
Der Verein beinhaltet insbesondere die Koordination der Weiterentwicklung der Standardsoftware und deren Anpassungen, sowie die gegenseitige Hilfe und Information im Zusammenhang mit der eingesetzten Software der oxaion GmbH.
Der Verein übernimmt die Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Herstellerfirma.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von Anwendertreffen, Vorträgen und Seminaren verwirklicht.
- (2) Die Vereinstätigkeit soll primär durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a. Zentrale Internetseite als Kommunikationsplattform
 - b. Bildung von Arbeitsgruppen aus interessierten Vereinsmitgliedern und Vertretern des Herstellers zur inhaltlichen Definition und Test von
 - i. Verbesserungen des Standards
 - ii. Erweiterungen des Standards
 - iii. Übernahme von Anpassungen in den oxaion Standard oder oxaion CAPS
 - b. Organisation von Anwendertreffen
 - c. Organisation von gemeinsamen Schulungsveranstaltungen
 - d. Vermittlung und Unterstützung bei Streitigkeiten mit dem Hersteller
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können juristische Personen, Personengesellschaften, Institute in öffentlicher Trägerschaft oder natürliche Personen werden, welche Produkte der oxaion GmbH einsetzen. Natürliche Personen können nur Mitglied werden, wenn Ihr Arbeitgeber oder Institut nicht Mitglied ist. Wird der Arbeitgeber nachträglich Mitglied, so erlischt die Mitgliedschaft des persönlichen Mitglieds.
Die oxaion GmbH sowie und deren Mitarbeiter können nicht Mitglieder werden, können aber zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Erlöschen gemäß § 3.1
 - b. durch Tod bei persönlichen Mitgliedern
 - c. durch Erlöschen des Trägers bei den übrigen Mitgliedern
 - d. durch freiwilligen Austritt
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied

- a. in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Satzung und Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt
- b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes seine Beiträge nicht oder nicht vollständig leistet

Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss es beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§4 Kosten, Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung ruhen die Mitgliederrechte. Auf Beschluss des Vorstands können diese Mitglieder aus der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, gemäß §3 Abs. 3.

§5 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer gewählten Person.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Mitgliederversammlung einzuberufen
 - c. Wahlen vorzubereiten
 - d. neue Mitglieder aufzunehmen
 - e. einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - f. Organisation von Anwendertreffen

§7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - e. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen
 - f. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung richten
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung des Einladungsschreibens per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen rechtzeitig nach §7 Abs. 3 versendet wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zu Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Vereinszweckes kann nur innerhalb eines

Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sofern beide Kandidaten dann die gleiche Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los.

Für Abberufungen von Mitgliedern des Vorstands sind mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Wahlen und Abberufungen von Mitgliedern des Vorstands sowie Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Versammlung bestimmt.

- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §7 Abs. 1 bis §7 Abs. 5 entsprechend, die Frist für die Einladung und Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- (gleichzeitig Präsenz und online) oder als reine Online-Veranstaltung stattfinden. Die Art muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In jedem Fall ist das Vereinsvermögen im Verhältnis der gezahlten kumulierten Mitgliedsbeiträge der letzten fünf Kalenderjahre an die Mitglieder zu verteilen.

§9 Verbindlichkeiten und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber ausschließlich das Vereinsvermögen
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Rechnungsprüfer sowie Gegenstand und Umfang der Rechnungsprüfung

Hamburg, den 30.09.2022